

Niederschrift

der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Tag: 17. September 2012

Dauer: 19.30 – 21.00 Uhr

Teilnehmer: **a) vom Haupt- und Finanzausschuß:**

StV Michael Lemcke
StV Horst Biadala
StV Reiner Leidich
StV Jörg Buß
StV Horst Schlesinger
StV Peter Alexander
StV Hans Happel
StV Horst-Erich Stumpf
StV Eckart Hafemann
StV Ewald Seidler

b) vom Magistrat:

Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer
Erste Stadträtin Anja Sames-Postel
Stadtrat Tobias Slenczek
Stadtrat Reimar Stenzel

c) von der Stadtverordnetenversammlung:

StV-Vorsteher Jakob Ernst Kandel
Stellv. StV-Vorsteher Klaus Sommer

Schriftführerin: Bianca Krieb

Tagesordnung:

TOP	Drucksache	Betreff
1		Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2		Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.08.2012
3	STV-DS-Nr.: 11/127	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte
4	STV-DS-Nr.: 11/126	Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 19. August 2012 betr. Teilhabe an regionalen Projekten der Nutzung regenerativer Energien
5	STV-DS-Nr.: 11/128	Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
6	STV-DS-Nr.: 11/129	Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
7		Mitteilungen
8		Anfragen
9	STV-DS-Nr.: 11/130	Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen für das Haushaltssicherungskonzept 2012 (Vorlage vorbereitend für die Arbeitsgruppenbesprechung, voraussichtlich nicht öffentlich)

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Michael Lemcke eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.08.2012

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.08.2012 wird ohne Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Vorsitzender Michael Lemcke lässt in öffentlicher Sitzung darüber abstimmen, ob der nachfolgende Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden soll.

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen für das Haushaltssicherungskonzept 2012
(Vorlage vorbereitend für die Arbeitsgruppenbesprechung, voraussichtlich nicht öffentlich)
STV-DS-Nr. 11/130

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit beschlossen
6 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte
STV-DS-Nr. 11/127**

Es besteht Einigkeit darüber, dass noch Beratungsbedarf besteht. Die Abstimmung soll am Freitag, den 21.09., in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Zurückgestellt

**TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 19. August 2012 betr. Teilhabe an regionalen Projekten der Nutzung regenerativer Energien
STV-DS-Nr. 11/126**

StV Biadala bittet um Ergänzung des Antrages um „und andere“:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu überprüfen bei welchen Konditionen eine Beteiligung an regional aufgelegten Projekten der Nutzung regenerativer Energie möglich ist.

Dies sind:

- Windpark Rabenau
 - Photovoltaik-Anlage in Fernwald
 - Photovoltaik-Anlage in Linden
- und andere.

Bürgermeister Schäfer informiert indes über die Möglichkeit einer Beteiligung an der Lumdata GmbH für den Photovoltaikpark in Staufenberg in Höhe von rd. 60 TER. Diese Angelegenheit wird dem Magistrat in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ebenfalls wird die Beteiligung am Solarpark 2 in Linden in Höhe von bis zu 300 TER geprüft.

Die Fraktionen CDU und FW bitten um Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Projekte. StV Hafemann bittet darum zu klären wie viel zu investieren sei, um ein gewünschtes Ergebnis zu erzielen.

Über vorgenannten Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/128**

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim

STV-DS-Nr. 11/129

StV Leidich bittet um gemeinsame Behandlung der Tagesordnungspunkte 5 und 6. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem zu.

StV Leidich trägt den Ergänzungs-/Änderungsantrag zur neuen Friedhofsordnung/Gebührenordnung der CDU-Fraktion vor. Dies wird dem Protokoll beigelegt.

StV Schäfer weist auf einen Schreibfehler in der 2. Änderung der Friedhofsordnung im § 24 Abs. 8, letzter Satz, hin. (STV-DS-Nr. 11/129)
Es müsse heißen:

In den Bestattungskreisen sind nur Bestattungen von Urnen aus verrottbarem Material zulässig.

Es besteht Einvernehmen, über den Ergänzungs-/Änderungsantrag der CDU-Fraktion am Freitag, den 21.09., in der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 5: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
5 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Der Haupt- u. Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der folgenden 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim zuzustimmen.

2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 21. September 2012 folgende 2. Änderung der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Friedhofsordnung beschlossen.

I.

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Pohlheim waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigelegt werden oder

- d) die die überwiegende Zeit ihres Lebens in der Stadt Pohlheim gewohnt haben, aber aus gesundheitlichen oder Altersgründen ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben mussten.
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

- § 6 Abs. 2 e erhält folgende Fassung:

- 2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.

- § 6 Abs. 2 h erhält folgende Fassung:

- h) Es wird gebeten, Hunde nur angeleint mit auf den Friedhof zu nehmen.

- § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4. Bestattungstermine können Montags bis Freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt werden. Urnenbeisetzungen können in Einvernahme mit der Friedhofsverwaltung auch zu anderen Uhrzeiten und an Samstagen vorgenommen werden.

In besonderen begründeten Fällen sind mit Genehmigung des Bürgermeisters Ausnahmen von dieser zeitlichen Beschränkung zulässig. Eine entsprechende Gebühr kann nach Aufwand berechnet werden.

- § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.

- § 12 Abs. 1 werden die Buchstaben f) und g) angefügt:

Auf den Friedhöfen werden, soweit in den einzelnen Stadtteilen möglich, folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- f) Urnengrabstelle im Bestattungskreis
- g) Urnengrabstelle in der Friedparkanlage

- § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabflächen durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Das Abräumen wird sechs Wochen vorher

öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich von der Abräumung informiert.

- § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten (bis zu vier Aschenurnen)
- b) Grabstätten für Erdbestattungen
(Reihengräber bis zu zwei Aschenurnen)
(Wahlgräber bis zu zwei Aschenurnen)
- c) Urnennischen (bis zu zwei Aschenurnen)
- d) Urnenreihengrabstätten im Bestattungskreis (bis zu zwei Aschenurnen)
- e) Urnenreihengrabstätten in der Friedparkanlage (bis zu zwei Aschenurnen)

- § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Urnenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten im Bestattungskreis und in der Friedparkanlage sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. In Urnenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten im Bestattungskreis und in der Friedparkanlage, in Grabstätten für Erdbestattungen und anonymen Urnengrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

- § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Sofern die Beisetzung einer weiteren Urne in einem bereits belegten Urnenreihengrab, einer Urnennische oder einer Grabstelle im Bestattungskreis zugelassen wird, ist die Ruhefrist des Erstverstorbenen maßgebend.

- § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen, sofern noch vorhanden, zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

- § 24 Abs.8 wird angefügt und erhält folgende Fassung:

8. Auf den Friedhöfen sind Bestattungskreise angelegt. Ein Bestattungskreis besteht aus 12 Grabstellen, die je mit bis zu 2 Urnen belegt werden können. Die

Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt durch einen Liegegedenkstein in der Größe von 45 x 35 x 12 cm, welche bereits in dem Bestattungskreis eingebaut sind. Auf dem Gedenkstein dürfen Namen, Vornamen, Geb.- u. Sterbedatum vermerkt werden. Das Anbringen von religiösen oder anderen Symbolen ist erlaubt. Die Zuweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht der Aschen in den Bestattungskreisen beträgt 20 Jahre. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Pflege des Urnenbestattungskreises obliegt der Stadt Pohlheim; eine Bepflanzung der Grabstelle durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Auch das Ablegen von Blumen, außer bei der Beisetzung, ist nicht erlaubt.

In den Bestattungskreisen sind nur Bestattungen von Urnen aus verrottbarem Material zulässig.

- § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze erlaubt. Nach dieser Frist sind Grabmale aus einem wetterbeständigem Material zu errichten.

- § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 25 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Grabmale, die beim Aushub benachbarter Gräber ihre Standfestigkeit verlieren können, sind aus sicherheitstechnischen Gründen umzulegen. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten.

- § 26 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

- § 32 Abs. 1 c) wird gestrichen.

- § 32 Abs. 1 d) wird umbenannt in § 32 Abs. 1 c):

1. Es werden folgende Listen geführt:

c) ein Verzeichnis der in den Urnennischen beigesetzten Aschenurnen.

- § 35 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

9. entgegen § 6 Abs. 2 h) Tiere nicht an der Leine führt,

- § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 €, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

II.

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pohlheim, 21. September 2012
Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis TOP 6:

Einstimmig beschlossen

6 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

TOP 7 Mitteilungen

Keine.

TOP 8 Anfragen

Keine.

Nicht-Öffentlichkeit wird hergestellt.

Es folgt eine Sitzungsunterbrechung von 20.20 – 20.30 Uhr.

**TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen für das Haushaltssicherungskonzept 2012
(Vorlage vorbereitend für die Arbeitsgruppenbesprechung,
voraussichtlich nicht öffentlich)
STV-DS-Nr. 11/130**

Bürgermeister Schäfer berichtet seitens des Magistrates und geht auf einzelne Punkte ein.

1. Vergnügungssteuer

Magistratsbeschluss:

Der Magistrat beschließt, den Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Vergnügungssteuer (Erhöhung von 12 € auf 15 € für jede angefangenen 10 m²) zustimmend in die Gremien zu geben.

2. Hundesteuer

Magistratsbeschluss:

2.1 Der Magistrat beschließt, die Hundesteuer zu erhöhen.

2.2 Der Magistrat beschließt, in Abänderung des Vorschlages der Verwaltung die Erhöhung der Hundesteuer nicht in zwei Schritten 2013 und 2014 vorzunehmen, sondern die für 2014 vorgeschlagene Erhöhung bereits zum 1. Januar 2013 umzusetzen.

Bürgermeister Schäfer begründet den Magistratsbeschluss und gibt hier unter anderem nochmal die Berechnungen der Verwaltung wieder (siehe Anlage zum Besprechungsprotokoll vom 03.09.12).

3. Kindergartengebühren

Magistratsbeschluss:

Der Magistrat bekräftigt den seinerzeitigen Beschluss zur Anhebung der Gebühren und beschließt als notwendige Maßnahme und in Erfüllung der Haushaltsverfügung, die Kindergartengebühren zum nächst möglichen Zeitpunkt linear um 10 % zu erhöhen.

4. Hallenbenutzungsgebühren

Magistratsbeschluss:

Der Magistrat beschließt, die Hallenmiete (ohne Küche und Theke sowie Energiekosten) linear um 10 % zu erhöhen (die errechneten Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden).

Bürgermeister Schäfer begründet den Magistratsbeschluss. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Festlegung der Hallengebühren sollen gegebenenfalls am Freitag, den 21.09., in der Stadtverordnetenversammlung benannt und ein Sitzungstermin festgelegt werden.

5. Freiwillige Leistungen

Magistratsbeschluss:

Aus Sicht des Magistrates ist die vorgelegte Liste gegenwärtig kein Gegenstand der Diskussion, was allerdings einer Begründung gegenüber der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bürgermeister erklärt hierzu, dass die in der Verfügung der Landrätin genannte Summe der freiwilligen Leistungen in Höhe von rd. 220 TER, die auch gemäß Magistratsbeschluss unangetastet bleiben, durch andere Maßnahmen auszugleichen sei, wie zum Beispiel durch vorgenannte Steuer-/Gebührenerhöhungen.

Bürgermeister Schäfer kündigt weiterhin einen Magistratsbeschluss in Bezug auf die mögliche Grundsteuererhöhung an.

StV Sommer bittet um Ermittlung der Hallengebühren aus dem Umkreis.

Abstimmungsergebnis: Zurückgestellt

Lemcke
Vorsitzender

Krieb
Schriftführerin

Anlage

Ausschnitte angefertigt am:

Kopiert am:

Festgestellt am: